

985)⁷⁴, Adalberts Nachfolger in Weißenburg, im Jahr 985 der Salier Otto, Herzog von Kärnten und Graf im Wormsgau, als Obervogt ins Klostergebiet angeblich „gewaltsam eingedrungen“ war und Besitzungen dem Kloster entfremdet hatte (*vi invasit, loca distribuit*)⁷⁵. Das ist die spätere, klostereigene Lesart, die in den um 1075 angefertigten Klosterannalen überliefert ist⁷⁶. Gut 200 Jahre später malt der *Liber possessionum*, der unter Abt Edelin um das Jahr 1282 angelegt wurde⁷⁷, den Vorgang noch dramatischer und gleichzeitig unhistorisch aus. Damals habe Herzog Otto wie andere Standesgenossen die Schwäche des Reichs ausgenutzt, das Kloster Weißenburg seiner Herrschaft unterworfen, in feindseliger Gesinnung unterdrückt und klösterliche Besitzrechte unter seine Gönner verteilt: *Otto dux, filius Cuonradi ducis, Wizenburgensem abbatiam dominio suo subiugavit hostili oppressione; et beneficia militum eiusdem loci fratrumque deputata necessariis fautoribus suis distribuit, illicita presumptione*⁷⁸. Dieses für das klösterliche Standesbewusstsein anscheinend tiefgreifende und nachwirkende Ereignis fand im Jahr 1003 unter Heinrich II. ein formal sanktioniertes Ende, als er Abt Liuthart und dem Kloster die Immunität und die Grenzen seiner Mark bestätigte⁷⁹.

Die klosterinterne Einschätzung von einem „salischen Kirchenraub“ wurde weitgehend von der älteren historischen Forschung übernommen⁸⁰. Oberflächlich betrachtet schien dieser Vorgang die alte, spätkarolingische Herrschaft des Adels über ein Kloster wie-

74) Zu ihm zusammenfassend Frank LEGL, Sandrad, in: NDB 22 (2005) S. 424f.; kritische Sicht hinsichtlich der Person: Marco KRÄTSCHEMER, *Die discretio des Abtes. Kloster und Außenwelt im hochmittelalterlichen Alemannien* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 66, 2019) S. 259–267.

75) *Annales Weissenburgenses ad a. 985*, in: Lamperti monachi opera (wie Anm. 16) S. 47. Vgl. zum Ganzen auch Franz STAAB, *Reich und Mittelrhein um 1000*, in: 1000 Jahre St. Stephan in Mainz. Festschrift, hg. von Helmut Hinkel (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 63, 1990) S. 59–100, hier S. 68.

76) Zur Entstehung der Annalen Hartmut HOFFMANN, *Schreibschulen* (wie Anm. 2) S. 300f.

77) Mit Mängeln ediert bei DETTE, *Liber Possessionum* (wie Anm. 28) S. 95–160.

78) Zitiert nach DETTE, *Liber Possessionum* (wie Anm. 28) S. 154. – Der Vorgang wird in das Jahr 991 verlegt; doch ist die Jahreszahl anscheinend falsch abgeschrieben worden: Das V von mutmaßlich DCCCCLXXXVI (986) wurde für ein X gehalten, wonach die Vergabe der Güter in das Jahr 986 zu setzen wäre; vgl. WAGNER, *Gründung* (wie Anm. 20) S. 123.

79) MGH D H II. 35 S. 39; zu den Immunitätsbestimmungen, die eng mit der *libertas* verschmolzen waren, vgl. STENGEL, *Immunität* (wie Anm. 41) S. 576.

80) STAAB, *Reich und Mittelrhein* (wie Anm. 75) S. 68 mit Anm. 33.